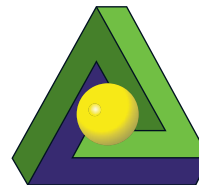


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



Elektronische Zustellung von
Behörden und Gerichten

ab Seite 2



Immobilienvertragssteuer:
nachträgliche Bebauung
von Altgrundstücken

Seite 3

REFORM

AUSBLICK

Steuerreform steht vor der Tür

Die Details zur kommenden Steuerreform werden wir in der nächsten Ausgabe vorstellen. In dieser Ausgabe erhalten Sie einen kompakten Überblick über die geplanten Neuerungen mit dem Hinweis: Programmänderungen vorbehalten ...

Das große Ziel

Die Regierung nannte bereits vor einigen Monaten das Generalziel der kommenden Steuerreform: Die Abgabenquote soll auf rund 40 % der Wirtschaftsleistung gesenkt werden um international wettbewerbsfähig zu werden und ausländische Firmen nach Österreich zu locken. Im Jahr 2018 lag diese Abgabenquote in Österreich laut Statistik Austria bei 47,6 % und erreichte damit den fünfthöchsten Belastungswert in der EU.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die angestrebte Entlastung mit ca 6,5 Mrd Euro beziffert.

Steuerreform in Etappen

Nicht auf einem einzigen Schlag, sondern in mehreren Teilen soll die Steuerreform wirken. Den ersten Teil der Entlastung haben wir bereits in den letzten Monaten erfahren, denn mit der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages seit Juli 2018, der Senkung der Umsatzsteuer von 13 % auf 10 % für Beherbergung und Camping seit Nov 2018 und mit Einführung des Familienbonus Plus seit Jahresbeginn 2019.

Die zweite Etappe soll in ein paar Monaten – genauer mit Jahresanfang 2020 – wirken und eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für selbständige, unselbständige und pensionierte Steuerzahler mit niedrigem Einkommen (es gibt noch keine Definition, wer darunter fallen soll) bringen. So soll „netto“ nochmals etwas mehr im Börserl bleiben. Außerdem soll bereits ab 2020 für rund 60.000 Arbeitnehmer eine Arbeitnehmerveranlagung hinfällig werden, weil der Pauschalbetrag für die Werbungskosten ungefähr verdreifacht werden soll und mit der Berücksichtigung in der

laufenden Lohnverrechnung bereits die Entlastung geschehen wird.

In einer dritten Entlastungswelle ab 2021/2022 soll dann ein völlig neues Einkommensteuergesetz wirksam werden und darin der Steuertarif nach unten gesenkt werden. Auch die Körperschaftsteuer für die Gewinne einer GmbH soll ab diesem Zeitpunkt von derzeit 25 % um einige Prozentpunkte sinken.

Vereinfachung des Steuerrechts

Neben der Entlastung der Bürger soll die Gesetzeslage auch wesentlich einfacher und übersichtlicher werden. Wie das gelingen soll und an welche Maßnahmen konkret gedacht wird, war bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht bekannt. Natürlich werden wir Sie auch zu diesem Thema künftig informieren. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Steuerreform steht vor der Tür	Seite 1
Einziehungsauftrag für den Fiskus	Seite 2
Elektronische Zustellung von allen Behörden und Gerichten	ab Seite 2
Immobilienvertragssteuer bei nachträglicher Bebauung des Grundstücks	Seite 3
PKW-Sachbezug - neue Berechnungsgrundlage	Seite 4
Karfreitag - ein „persönlicher Feiertag“	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

Einziehungsauftrag für den Fiskus

In Deutschland ist diese Form der Entrichtung von Steuern schon seit einigen Jahren Gang und Gebe, in Österreich ab Sommer nun auch möglich.

Wenn Sie Ihre Steuern bezahlen wollen, stehen Ihnen bisher vor allem folgende praktikable Möglichkeiten zur Verfügung:

- Überweisung auf das Finanzamtskonto mittels On-line-Banking,
- Banküberweisung mittels Zahlschein,
- Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben von einem Steuerpflichtigen auf das Finanzamtskonto eines anderen Steuerpflichtigen.

Ab **1. Juli dieses Jahres** kommt eine neue Variante hinzu: Sie geben dem Fiskus die Erlaubnis zum Einzug der Steuern am jeweiligen Fälligkeitstag – also einen sog Einziehungsauftrag, offiziell als SEPA-Lastschriftsmandat bezeichnet. Damit ermächtigen Sie einen bestimmten Empfänger (hier die Finanzverwaltung) Zahlungen von Ihrem Konto einzuziehen.

Der Vorteil eines solchen Einziehungsauftrages besteht darin,

dass Sie künftig nicht mehr aktiv an diese Zahlungen denken müssen und so auch keine Zahlungsfrist mehr versäumen können, denn der Fiskus hat es dann ja selbst in der Hand, sich das zustehende Geld zu holen.

Seit sehr vielen Jahren bereits gibt es diese bequeme Möglichkeit zur Zahlung an die SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft). Die Einziehungen verlaufen in der Regel ohne Probleme und werden gerne genutzt.

Die Details zu dieser neuen Zahlungsvariante müssen noch in einer eigenen Verordnung des Finanzministeriums geregelt werden. Diese Verordnung ist noch nicht veröffentlicht worden. **Voraussichtlich** wird das Einzugsverfahren allerdings nicht für alle Abgaben möglich sein, sondern **beschränkt auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** gelten. Wenn das so umgesetzt wird, muss man alle übrigen Steuern auf die alt hergebrachte Art bezahlen! ■

PFLICHT AB JÄNNER 2020

Elektronische Post von allen Behörden und Gerichten

In den letzten Jahren wurden einige Gesetze dahingehend geändert, dass amtliche Schriftstücke elektronisch versendet bzw zugestellt werden können. Im Zeitalter der Digitalisierung soweit auch nicht verwunderlich und technisch kein großer Zauber. Für Privatpersonen gilt ein Wahlrecht zum elektronischen Posterhalt. Unternehmer sind ab 1.1.2020 verpflichtet, amtliche Post in elektronischer Form anzunehmen.

Zuletzt wurde nun auch das **Zustellgesetz** modernisiert und dort die elektronische Zustellung geregelt. Die Grundprinzipien bleiben unverändert erhalten: Als Zeitpunkt der Zustellung gilt auch in Zukunft der Tag, an dem die Post beim Empfänger in den (elektronischen) Postkasten gelegt wird.

Auch künftig wird es Zustellungen ohne Zustellnachweis und weiters Zustellungen mit Zustellnachweis geben. In die zweite Gruppe fallen derzeit die Zustellung von RSa-Briefen, RSb-Briefen und eingeschriebene Sendungen. Im elektronischen Post-Zeitalter wird die Handysignatur als Zustellnachweis dienen.

Derzeit arbeitet man gerade am Erstellen eines sog Teilnehmerverzeichnisses und an einem einheitlichen Anzeigemodul, wenn Post elektronische einlangt. Das **Teilnehmerverzeichnis** kann man sich nach altmodischer Denkweise wie ein Telefonbuch vorstellen, denn in einem Telefonbuch sind alle Teilnehmer alphabetisch je nach Ortschaft sortiert und die Telefonnummer ersichtlich. Künftig werden keine Telefonnummern, sondern Emailadressen bzw elektronische Kontaktdaten benötigt. Jeder Teilnehmer muss sich bei einem **Zustellsystem** angemeldet haben, damit er teilnehmen kann. Es gibt derzeit bereits eine Handvoll solcher Systeme, welche



zur Auswahl bereit stehen.

Und schließlich schreibt das Gesetz ein einheitliches Anzeigemodul für alle möglichen Zustellsysteme vor, damit der Empfänger alle Eingänge übersichtlich sichtbar hat.

Elektronische Post an Private

Für Privatpersonen gibt es seit rund einem Jahr das elektroni-

Fortsetzung auf Seite 3

sche Postfach „Mein Postkorb“ im Bürgerserviceportal help.gv.at. In wenigen Monaten können alle Privatpersonen von ihrem gesetzlichen **Recht** auf elektronischen Amtsverkehr Gebrauch machen. So wird es möglich, einen Meldezettel oder eine Strafregisterbescheinigung elektronisch zustellen zu lassen.

Elektronische Post an Unternehmer

Seit Dezember letzten Jahres sind Unternehmer sogar verpflichtet, am elektronischen Zustellsystem teilzunehmen. Derzeit ist ein Verstoß dagegen nicht mit Sanktionen belegt, daher wird diese **Verpflichtung** vielfach noch nicht als solche wahrgenommen. Bis Jahresende 2019 ist es darüber hinaus auch noch möglich, einen Widerspruch gegen die Teilnahme am digitalen System auszusprechen – aber eben nur mit Wirksamkeit bis 31. 12. 2019.

Ab 1. 1. 2020 wird die Teilnahme an der elektronischen Zustellung nur mehr dann als unzumutbar für einen Unternehmer angesehen, wenn der Unternehmer nicht über die

technischen Voraussetzungen dafür verfügt (also keinen Internetanschluss hat).

Handlungsbedarf?

Um für das verpflichtende elektronische Zustellsystem vorbereitet zu sein, sollten Sie sich im **USP (Unternehmensserviceportal)** oder über einen zugelassenen Zustelldienst zur elektronischen Zustellung anmelden. Auch im USP gibt es die Funktion „Mein Postkorb“, in welchen letztlich alle zugelassenen Zustelldienste ihre Nachrichten verpflichtend weiterleiten müssen. In dieser gesammelten Darstellung aller elektronischen Postzustellsendungen liegt daher der Vorteil von dieser Funktion im USP.

Abschließender Praxishinweis

Die Funktion „Mein Postkorb“ im USP dient (derzeit) ausschließlich zum Empfangen der amtlichen (behördlichen und gerichtlichen) elektronischen Post.

AKTUELLER RICHTERSPRUCH



Immobilien­er­trag­steuer bei nachträglicher Bebauung des Grundstücks

Seit 1. April 2012 gibt es nun bereits die Immobilien­er­trag­steuer. Beim damaligen Systemwechsel wurden auch „alte“ Grundstücke in die schärfere Besteuerung mit einbezogen. Nun hat das Höchstgericht eine wichtige offene Frage geklärt.

Alle Grundstücke, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Regimes der Immobilien­er­trag­steuer (kurz: ImmoEST) steuerfrei verkauft werden hätten können, nennt man im Fachjargon seither Grundstücke des „Altvermögens“. Diese Grundstücke hätte man damals (also am 31.3.2012) deswegen steuerfrei verkaufen können, weil die damals geltende 10jährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war. Für solche **Alt-Grundstücke** gilt im neuen System zwar die Steuerpflicht beim Verkauf, allerdings abgemildert durch eine sehr moderate **Pauschalierungsmöglichkeit**. Demnach beträgt die effektive Steuerlast nur 4,2 % vom Verkaufspreis.

Alle anderen Grundstücke nennt man Grundstücke des „**Neuvermögens**“ und für diese gibt es keine Möglichkeit zur Pauschalierung mehr. Der Verkaufsgewinn (also vereinfacht Ver-

kaufspreis minus Anschaffungskosten) ist zu versteuern, der Steuersatz für die ImmoEST beträgt inzwischen **30 %** als fixer Steuersatz und führt bei natürlichen Personen zur Endbesteuerung.

Folgenden Sachverhalt hatten die Höchstrichter kürzlich zu klären: Ein unbebautes Grundstück wurde bereits vor Jahrzehnten gekauft, die 10jährige Spekulationsfrist war schon längst vor dem 31. 3. 2012 abgelaufen. Demnach würde Altvermögen vorliegen. Mit der Errichtung eines Gebäudes auf diesem Grundstück wurde aber erst kurz vor dem Stichtag 31. 3. 2012 begonnen. Fraglich war, ob durch die Errichtung eines Gebäudes auf einem bereits langjährig im Eigentum befindlichen Grundstück die damals geltende Spekulationsfrist neuerlich ausgelöst wurde und deshalb beim Verkauf von einem Neugrundstück auszugehen ist.

Die Finanzverwaltung hätte das gerne so gesehen, um höhere Steuern zu kassieren.

Der Verwaltungsgerichtshof (kurz: VwGH) urteilte vor einigen Monaten in dieser Angelegenheit und kam zum Ergebnis, dass ein unbebautes Grundstück durch den Vorgang der Bebauung dieselbe Sache bleibt und deshalb auch keine neuerliche Spekulationsfrist in Gang gesetzt wird. Es wird auch nicht isoliert für das Gebäude eine gesonderte Frist ausgelöst.

Wenn daher jetzt dieses inzwischen bebaute Gebäude verkauft wird, ist insgesamt von einem Grundstück des Altvermögens auszugehen und die Möglichkeit zur Pauschalierung steht zur Verfügung. Der Bebauung kommt keine Relevanz für die Frage der abgelaufenen Spekulationsfrist zu.

PKW-Sachbezug - neue Berechnungsgrundlage

Als Folge aus dem sog Diesel-Abgas-Skandal wurde die Berechnungsmethode für die Messung des CO₂-Ausstoßes EU-weit neu geregelt. Das wirkt sich auch auf die Höhe des Kfz-Sachbezuges aus.

Neuerdings wird die Emissionsmessung nach der WLTP-Methode (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test

Procedure) durchgeführt, in der Vergangenheit hingegen als NEFZ-Wert (Neuer Europäischer Fahrzyklus) ermittelt. Das Ministerium hat dazu im Feber eine Info mit folgendem Inhalt veröffentlicht:

1. Für 2019 gelten weiterhin die korrelierten NEFZ-Werte als Übergangsregelung.
2. Der NEFZ-CO₂-Emissionswert laut Zulassungsschein ist heranzuziehen. Bei Scheckkarten-Zulassungsscheinen kann dieser NEFZ-Wert online abgefragt werden.
3. Ab 1. 1. 2020 gelten voraussichtlich ausschließlich die nach dem WLTP-Verfahren ermittelten Emissionswerte.
4. Ob die Höhe des Sachbezuges 1,5 % oder 2 % beträgt, ist anhand des für das Jahr der Anschaffung (bei Gebrauchtwagen nach dem Jahr der Erstzulassung) geltenden CO₂-Emissionsgrenzwertes zu beurteilen.

LOHNVERRECHNUNG

Karfreitag – ein „persönlicher Feiertag“

Nun ist der erste Karfreitag auch schon vorbei, der eben kein gesetzlicher Feiertag für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften mehr war. Stattdessen wurde ein möglicher „persönlicher Feiertag“ eingeführt. Hier eine Rückschau.

Seit Jahrzehnten war der Karfreitag vor allem (vereinfacht gesprochen) für die Angehörigen der Evangelischen Glaubensgemeinschaft ein gesetzlicher Feiertag. Im Jänner 2019 hat der **EuGH** allerdings das Urteil gesprochen, dass diese Regelung diskriminierend wirkt und daher gegen EU-Recht verstößt.

Der österreichische Gesetzgeber war danach am Zug und hat als Ersatzlösung Ende Feber 2019 beschlossen, das **ARG** (Arbeitsruhegesetz) zu ändern: Der bisherige sog Karfreitags-Paragraph wurde gestrichen und gleichzeitig wurde die Grundlage für einen „persönlichen Feiertag“ geschaffen.

Was bedeutet die Einführung eines persönlichen Feiertages nun eigentlich in arbeitsrechtlicher Hinsicht?

- Jeder Dienstnehmer kann
- innerhalb des ihm zustehenden Urlaubs
- einen Tag pro Urlaubsjahr
- einseitig festlegen,
- vorausgesetzt, er gibt diesen persönlichen Feiertag
- schriftlich
- spätestens drei Monate im Vorhinein bekannt.

Wichtig ist, dass der gesamte **Urlaubsanspruch** durch diese Neuregelung nicht ausgeweitet bzw **nicht erhöht** wurde. Der persönliche Feiertag stellt einen Tag Urlaub aus den normalerweise

se zustehenden Urlaubskontingent pro Jahr dar.

Die Besonderheit liegt darin, dass dieser eine Tag Urlaub pro Jahr **einseitig** vom Dienstnehmer festgelegt werden kann. Normalerweise ist der Urlaub im Einvernehmen zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber zu vereinbaren.

Das Thema „persönlicher Feiertag“ ist nach der Karwoche nicht abgeschlossen. Jeder beliebige Tag könnte vom Dienstnehmer zu seinem persönlichen Feiertag auserkoren werden. Aus diesem Grund finden Sie hier **einige Fakten** rund um dieses neue Thema:

- Mit jedem neuen Urlaubsjahr entsteht ein neuer Anspruch auf einen persönlichen Feiertag.
- Der Dienstnehmer hat eine Ankündigungsfrist von drei Monaten für seinen persönlichen Feiertag einzuhalten. Lediglich für den vergangenen Karfreitag gab es wegen der kurzfristigen Einführung eine verkürzte Ankündigungsfrist von nur zwei Wochen.
- Der Gesetzgeber verlangt ausdrücklich eine schriftliche Ankündigung. Wenn diese Ankündigung bloß mündlich erfolgt, könnte dem Dienstgeber eine Hinweispflicht auf die Schriftlichkeit treffen. Zur Vermeidung

von Unstimmigkeiten könnte der Dienstgeber darauf bestehen, dass ein schriftlicher Antrag nachgereicht wird.

- Pro Urlaubsjahr besteht ein einmaliger Rechtsanspruch auf den persönlichen Feiertag. Wird dieser nicht konsumiert, kann er nicht in das nächste Urlaubsjahr mitgenommen werden. Es ist also kein Ansammeln dieser speziellen Tage möglich.
- Ein Anspruch auf den persönlichen Feiertag besteht nur, wenn noch ein offener Resturlaubsanspruch besteht. Wenn der Urlaub bereits verbraucht wurde, steht dieser Tag nicht zusätzlich zu.
- Sollte der vom Dienstgeber ausgewählte persönliche Feiertag für den Betrieb ein besonders ungünstiger Tag sein, kann der Dienstgeber das nicht verhindern. Für diesen Tag gilt keine Interessensabwägung, sondern eben ein einseitiger Rechtsanspruch des Mitarbeiters.
- Wird der Mitarbeiter gekündigt, weil er „uneinsichtig“ betreffend der Auswahl seines persönlichen Feiertages war, so wird diese Kündigung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in einem arbeitsgerichtlichen Streit als sog unzulässige Motivkündigung angesehen werden.